
Reglement über das Kinderfest (Kinderfestreglement)

vom 30. Mai 2007

Der Stadtrat Zofingen – gestützt auf § 2a der Gemeindeordnung vom 13. September 2004 – beschliesst: Ingress

I. Allgemeines

§ 1

¹ Das Kinderfest ist ein jährlich stattfindender, traditioneller Anlass, welcher aus einem Vorabendprogramm sowie dem eigentlichen Kinderfest besteht. Begriff

² Das Kinderfest findet in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli statt und gilt als Schultag¹.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat in Absprache mit der Schulpflege.

§ 2

¹ Das Kinderfest umfasst als tragende (traditionelle) Elemente namentlich²: Traditionelle Elemente

- a) den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt;
- b) am Festtag am Morgen den Umzug der Schuljugend durch die Ober- und Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche;
- c) am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert;
- d) als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt.

¹ § 16 Volksschulverordnung vom 29. April 1985

² § 2a Gemeindeordnung vom 13. September 2004 (Fassung vom April 2006)

Weitere zentrale
Elemente

² Weitere zentrale Elemente des Kinderfestes sind:

- a) Vorfürhungen der Schule (mit Hauptprobe am Vorabend sowie Auf-
führung am Festtag);
- b) Abwechslungsreiches und stufengerechtes Unterhaltungsprogramm
für den Kindergarten sowie die Schülerinnen und Schüler der Volks-
schule;
- c) Nachtessen (auch Behördenessen oder Bankett genannt) für gelade-
ne und zahlende Gäste;

II. Organe

§ 3

Stadtrat

¹ Der Stadtrat trägt die Gesamtverantwortung für das Kinderfest.

² Die Organisation und Durchführung des Kinderfestes wird an eine Kin-
derfestkommission delegiert, welche vom Stadtrat jeweils auf eine
Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

§ 4

Schulpflege

¹ Die Schulpflege bestimmt den zeitlichen und personellen Rahmen der
Vorbereitungen der Schule für das Kinderfest.

² Sie ist verantwortlich für den Einsatz der Lehrpersonen sowie der
Schülerinnen und Schüler am Kinderfest.

³ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Nachmittagspro-
gramm teilzunehmen. Sie haben dabei die Wahl zwischen einer Teilnah-
me am historischen Gefecht oder am Wahlprogramm der Schule.

⁴ Die Schulpflege ist im Weiteren zuständig für die Auswahl des Festred-
ners bzw. der Festrednerin für die Morgenfeier in der Kirche.

§ 5

Kinderfest-
kommission

¹ Die Kinderfestkommission wird von einem Mitglied des Stadtrats prä-
sidiert.

² Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Schul-
pflege, der Lehrerschaft, des Vereins „Freunde und Gönner der Kadet-
ten und Freischaren“ sowie Fachpersonen aus der Stadtverwaltung,
namentlich aus den Bereichen Sicherheit und Infrastruktur.

³ Das Aktuariat wird von der Stadtverwaltung geführt.

§ 6

¹ Die Kinderfestkommission ist für das detaillierte Programm des Vorabends (Zapfenstreich) sowie des Kinderfesttages verantwortlich. Kompetenzen

² Sie verfügt selbstständig über die vom Stadtrat bzw. Einwohnerrat im Rahmen des jeweiligen Voranschlages für das Kinderfest bewilligten finanziellen Mittel.

³ Sie hat im Rahmen ihres Auftrages Weisungsbefugnis gegenüber den am Kinderfest mitwirkenden Personen. Bei den Weisungen gegenüber der Schule sind die der Schulpflege aufgrund der Schulgesetzgebung übertragenen Kompetenzen zu wahren.

⁴ Einzelne Aufgaben können an Subkommissionen übertragen werden.

§ 7

¹ Die Musikschule stellt die erforderlichen Musikformationen für den Zapfenstreich zur Verfügung. Die musikalischen Darbietungen richten sich nach den von den Schülerinnen und Schülern im Musikunterricht selbst gewählten Instrumenten und dem jeweiligen Ausbildungsstand. Musikschule

² Die Musikschule ist in Bezug auf das Kinderfest demjenigen Mitglied der Schulpflege unterstellt, welches in der Kinderfestkommission Einsitz nimmt.

III. Organisation

§ 8

Das Kinderfest beginnt mit dem Zapfenstreich am Vorabend. Dieser besteht aus dem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt sowie dem Zapfenstreich-Konzert. Zapfenstreich

§ 9

¹ Das Vormittagsprogramm mit der Morgenfeier in der Kirche wird bei jeder Witterung durchgeführt. Kinderfest

² Das Nachmittagsprogramm findet nur bei geeignetem Wetter auf dem Heiternplatz und im Lindengeviert statt.

³ Bei zweifelhaftem oder schlechtem Wetter wird das Nachmittagsprogramm – mit Ausnahme des Gefechts – im Bereich Bildungszentrum/Mehrzweckhalle durchgeführt.

⁴ Der „Wetter-Entscheid“ für das Nachmittagsprogramm liegt in der Kompetenz der Kinderfestkommission.

§ 10

Verpflegung

¹ Die Kinderfestkommission ist für die Organisation und Koordination der Verpflegung verantwortlich.

² Bei der Auswahl der Lieferanten, Verkaufsstände usw. wird nach Möglichkeit das ortsansässige Gewerbe berücksichtigt.

³ Auswärtige Lieferanten oder Verkaufsstände können berücksichtigt werden, wenn ein Bedürfnis für ihr Sortiment besteht und dieses nicht durch ortsansässige Lieferanten abgedeckt werden kann.

§ 11

Wirtschaftsbetrieb

¹ Am Vorabend des Kinderfestes (Zapfenstreich) ist der Wirtschaftsbetrieb bis 03.00 Uhr¹ gestattet.

² Am Kinderfesttag gelten die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz².

§ 12

Musikalische
Veranstaltungen

¹ Am Vorabend des Kinderfestes (Zapfenstreich) sind musikalische Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb geschlossener Lokalitäten bis 02.00 Uhr³ erlaubt. Es gilt die ordentliche Bewilligungspflicht.

² Am Kinderfesttag sind musikalische Veranstaltungen bis 24.00 Uhr⁴ erlaubt.

³ Während des Zapfenstreich-Konzertes sowie des Fackel- und Lampionzuges werden die musikalischen Veranstaltungen eingeschränkt.

§ 13

Sponsoring

Über Gesuche für Sponsoring am Kinderfest entscheidet der Stadtrat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Kinderfestreglement tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

¹ Anpassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 9. November 2011 (Art. 880)

² § 4 Abs. 1 Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997

³ Anpassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 9. November 2011 (Art. 880)

⁴ Anpassung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 9. November 2011 (Art. 880)

Zofingen, 30. Mai 2007

STADTRAT ZOFINGEN

Der Vizeammann

Urs Schaufelberger

Der Stadtschreiber

Arthur Senn